

BGer 1B_339/2018 vom 18. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_339_2018

FR: TF 1B_339/2018 du 18 juillet 2018

IT: TF 1B_339/2018 del 18 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen vorsätzlicher Tötung etc. Er wurde am 21. September 2016 verhaftet und anschliessend in Untersuchungshaft versetzt. Am 6. April 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft dem Bezirksgericht Zürich, gegen A. _____ eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen und festzustellen, dass er in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit die Tatbestände der vorsätzlichen Tötung und der Störung des Totenfriedens erfüllt habe. Gleichentags beantragte die Staatsanwaltschaft die Anordnung von Sicherheitshaft. Am 16. April 2018 versetzte das Zwangsmassnahmengericht A. _____ vorerst bis zum 18. Juli 2018 in Sicherheitshaft. Am 22. Juni 2018 verlängerte es die Sicherheitshaft bis zum 22. September 2018 bzw. bis zum erstinstanzlichen Urteil. Das Obergericht des Kantons Zürich wies am 6. Juli 2018 die Beschwerde von A. _____ gegen diesen Beschluss des Obergerichts ab.

E. 2

Mit eigenhändiger Beschwerde beantragt A. _____ sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben, ihn, eventuell unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, aus der Haft zu entlassen und auf eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB zu verzichten. Er setzt sich allerdings mit dem angefochtenen Beschluss des Obergerichts nicht oder jedenfalls nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieser Bundesrecht verletzt. Er schildert vielmehr in relativ zusammenhangsloser Weise seine Eindrücke vom Gerichtsverfahren, seine Erfahrungen mit Gutachtern und Therapien, äussert sich zu den Tatvorwürfen und beteuert, dass er nie gewollt habe, jemanden zu töten, dass ihm das nie wieder passieren werde und er nicht daran denke, in Freiheit zu flüchten. Solche Ausführungen sind nicht geeignet aufzuzeigen, dass die vom Obergericht beschlossene Verlängerung der Sicherheitshaft bundesrechtswidrig ist. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.